

II ZR 133/62

Verkündet am
14. Dezember 1964
Schorm, Justizangestellter,
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

der P[REDACTED]-R[REDACTED], Aktiengesellschaft in D[REDACTED],
vertreten durch ihre Vorstandsmitglieder Dr. mont. Dr. ing.
c.h. Hermann Th. B[REDACTED], Hermann S[REDACTED], Assessor Ernst W[REDACTED]
M[REDACTED], Dr. rer. pol. Hans Karl V[REDACTED], Peter S[REDACTED]
und Dr. ing. Ernst W[REDACTED],

Beklagten und Revisionsklägerin

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr.h.c. [REDACTED],

gegen

den Fabrikbesitzer August Hoinrich P[REDACTED], H[REDACTED],

Kläger und Revisionsbeklagten; [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED],

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED],

hat der II. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die münd-
liche Verhandlung vom 14. Dezember 1964 unter Mitwirkung
des Senatspräsidenten Dr. Fischer und der Bundesrichter
Dr. Kuhn, Dr. Nörr, Liesocke und Dr. Schulze

für Recht erkannt:

Die Revision gegen das am 20. Juni 1962 verkündete
Urteil des 9. Zivilsenats des Oberlandesgerichts
Düsseldorf wird auf Kosten der Beklagten zurück-
gewiesen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Durch Vertrag vom 8. November 1952 übertrug der Kläger seine Geschäftsanteile an der L [REDACTED] Eisen- und Stahlwerke GmbH (LES), den ihm gehörenden Werksgrundbesitz und bestimmte Maschinen an die R [REDACTED] Röhrenwerke (RRW), die Rechtsvorgängerin der Beklagten. Als Entgelt hierfür versprachen die RRW einen Betrag von 360 000 DM und die Erteilung einer Pensionszusage dergestalt, daß der Kläger

"dem E [REDACTED] Verband als leitender Angestellter der Gruppe I gemeldet wird mit den in der Eisen- und Stahl-Industrie üblichen Versorgungsansprüchen für ihn selbst und für seine Hinterbliebenen....".

Die R [REDACTED] Röhrenwerke schrieben dem Kläger unter dem 27. November 1953:

"Wir verpflichten uns, Ihnen ab 1. März 1954 eine Pension auf der Grundlage der Satzungen des E [REDACTED] Verbandes.... zu zahlen. Sie gelten als

ab 1. Januar 1930 in Gruppe I angemeldet. Im Falle Ihres Ablebens wird die Versorgung Ihrer Hinterbliebenen entsprechend den Satzungen des E [REDACTED] Verbandes geregelt....".

Der E [REDACTED] Verband stellt die Richtlinien auf, nach denen seine Mitglieder den zum Verband angemeldeten Angestellten und nach deren Tode ihren Hinterbliebenen Ruhegold, Hinterbliebenenbezüge und sonstige Unterstützungen zahlen. Die Festsetzung der im Einzelfall zu zahlenden Beträge obliegt dem Verband. Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, die vom Verband festgesetzten Beträge zu zahlen, der angemeldete Angestellte hat aber keinen Rechtsan-

- 3 -

anspruch auf Unterstützung (so § 14 der Satzungen vom 20.2.51 und der vom 14.10.53; die entsprechende Bestimmung - § 16 - in den Satzungen vom 5.9.56 und vom 14.11.57 lautet: "Die Mitglieder sind dem Verband gegenüber verpflichtet, entsprechend der Festsetzung der Leistungen durch den Verband zu verfahren. Angestellte.... erwerben weder gegen den Verband noch gegen dessen Mitglieder ein eigenes Recht auf Leistungen").

In den Satzungen von 1951 und 1953 waren die "Angestellten" in 7 Gruppen eingeteilt. In die Gruppe I gehörten "Generaldirektoren und Vorstandsmitglieder großer Werke" und in die Gruppe II "Vorstandsmitglieder, auch stellvertretende". Die späteren Satzungen ermächtigten den Verbandsvorstand, die Gruppeneinteilung und die Endbeträge der Gruppen durch Beschluß festzusetzen. Durch Beschluß vom 5. September 1956 bildete der Verbandsvorstand für die Festsetzung der Ruhegelder 17 Gruppen und setzte dafür Endbeträge fest. Dabei erhielten die Gruppen O, P, Q, R die Sammelbezeichnung: "Geschäftsführer, Vorstandsmitglieder und Angestellte in entsprechender Stellung". Die Endbeträge betrugen für die Gruppe O 1600 DM, für die Gruppe P 1800 DM, für die Gruppe Q 2000 DM und für die Gruppe R 2250 DM monatlich.

Nach dem Beschluß des Verbandsvorstandes vom 5. September 1956 sollten laufende Leistungen mit Wirkung vom 1. Januar 1957 auf die abgeänderten Satzungsbestimmungen, die neuen Gruppen und die neuen Gruppenendbeträge umgestellt werden. Zugleich empfahl dieser Beschluß, bei der Umstellung als Anhalt für die Gruppenzugehörigkeit die Dienstbezüge heranzuziehen, die sich für die betreffende Dienststellung am 1. Januar 1957 ergäben.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



Die Beklagte hat den Kläger, dem sie bis zum 31. Dezember 1956 den Endbetrag der Gruppe I (1500 DM monatlich) gezahlt hat, in die Gruppe P und deren Endbetrag (1800 DM) umgestuft.

Der Kläger meint, ihm gebühre Ruhegold nach dem Endbetrag der Gruppe R.

Demgemäß verlangte er mit der Klage die Zahlung des Unterschiedes von monatlich 450 DM und zwar für die Zeit vom 1. Januar 1957 bis zum 31. Mai 1959, zusammen 13 050 DM.

Das Landgericht gab der Klage in Höhe von 5800 DM statt und wies sie im übrigen ab. Es nahm an, daß dem Kläger der Endbetrag der Gruppe Q zustehe.

Beide Parteien legten hiergegen Berufung ein.

Ab 1. Januar 1961 wurden die Gruppenendbeträge erneut erhöht und zwar für die Gruppe O auf 1900 DM, für die Gruppe P auf 2150 DM, für die Gruppe Q auf 2400 DM und für die Gruppe R auf 2700 DM. Seitdem zahlt die Beklagte dem Kläger monatlich 2150 DM.

Der Kläger meint dagegen, ihm ständen seit dem 1. Januar 1961 monatlich 2700 DM zu. Mit seinem zuletzt in der Berufungsinstanz gestellten Antrag verlangt er für die Zeit vom 1. Januar 1957 bis zum 31. Dezember 1960 monatlich 450 DM und für die Zeit vom 1. Januar 1961 bis zum 31. Mai 1962 monatlich 650 DM, zusammen 30 950 DM.

Außerdem verlangt er von der Summe der jeweiligen Differenz Zahlung von 10 % Zinsen unter dem Gesichtspunkt des Schadensersatzes wegen Verzuges.

Die Beklagte verfolgte mit ihrer Berufung und ihrem Antrag auf Zurückweisung der Berufung des Klägers die gänzliche Abweisung der Klage.

Das Berufungsgericht hat die Beklagte zur Zahlung von 30 950 DM verurteilt und den Zinsanspruch dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt.

Mit der Revision verfolgt sie ihren Antrag auf Abweisung der Klage weiter. Der Kläger bittet um Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

I. Das Berufungsgericht setzt sich zunächst mit dem Standpunkt der Beklagten auseinander, sie dürfe den Kläger nach ihrem freien Ermessen umstufen, und führt hierzu aus: Der Kläger habe sich den Satzungen des E [REDACTED] Verbandes in einzelnen Punkten "unterworfen". Das sei deshalb geschehen, weil die Parteien mit der Rentenvereinbarung u.a. auch eine Wertsicherung beabsichtigt hätten. Darum seien die Pensionssätze des E [REDACTED] Verbandes maßgebend. Wenn sich diese Sätze auch stärker als andere Vergleichsmaßstäbe geändert hätten, so seien doch die Parteien bis zur Grenze der Unzumutbarkeit an die getroffenen Vereinbarungen gebunden. Die Satzungen des E [REDACTED] Verbandes seien nur insoweit Bestandteil des Vertrages der Parteien geworden, als sie auf die Rechtsbeziehungen der Parteien paßten. Das sei insbesondere bei den Bestimmungen nicht der Fall, die

sich mit der Festsetzung der Leistungen im Einzelfall befaßten. Darum habe auch die geänderte Satzung des E[REDACTED] Verbandes und die Neufestsetzung von Gruppeneinteilungen und Gruppenendbetrügen die Beklagte nicht berechtigen können, den Kläger nach ihrem freien Ermessen umzustufen. Die Parteien hätten den eingetretenen Fall bei ihren Vereinbarungen nicht bedacht. Weil die Satzung des E[REDACTED] Verbandes nur teilweise zum Inhalt des Vertrages gemacht worden sei, könne sie nicht automatisch eingreifen. Der geschlossene Vertrag enthalte vielmehr eine Lücke, die im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung geschlossen werden müsse.

Hiergegen wendet sich die Revision zu Unrecht.

1. Sie meint, die Satzung des E[REDACTED] Verbandes sei auch insoweit Bestandteil des Vertrages der Parteien geworden, als sie ein Verbandsmitglied berechtiige, eine Umstufung nach eigenem freiem Ermessen vorzunehmen.

Dem kann nicht gefolgt werden, auch wenn mit der Revision davon auszugehen wäre, daß es den Mitgliedern des E[REDACTED] Verbandes obliegt, über die Gruppenzugehörigkeit eines Angestellten und die Zahl seiner Dienstjahre zu entscheiden, daß der Verband lediglich innerhalb dieses Rahmens die Höhe des Ruhegeldes festzusetzen hätte und daß das Schreiben der Beklagten vom 27. November 1953 durch Schweigen des Klägers Bestandteil des Parteivertrages geworden ist. Denn aus alledem folgt, auch in Verbindung damit, daß der Kläger nach dem Vortrag vom 8. November 1952 dem Verband "als leitender Angestellter der Gruppe I mit den in der Eisen- und Stahl-Industrie ü b l i c h e n Versorgungsansprüchen" gemeldet werden sollte, nicht, daß

die Beklagte den Kläger bei einer Änderung der Gruppeneinteilung nach ihrem freien Ermessen in eine andere Gruppe umstufen durfte. Zur Begründung dieser Auffassung hebt das Berufungsgericht zutreffend darauf ab, daß die dem Verband gemeldeten Angestellten keinen Anspruch auf Pension oder anderweitige Unterstützung haben, während die Beklagte dem Kläger verbindlich eine Pension zugestanden hat und der Anspruch hierauf aus Gründen der Wertsicherung an die Veränderlichkeit der Pensionssätze des E[REDACTED] Verbandes angelehnt wurde.

2. Aus diesem Grunde ist auch der Vorwurf der Revision unberechtigt, das Berufungsgericht habe für seine Auffassung keine rechtliche Begründung gegeben.

Hinzu kommt, daß die Satzungsbestimmungen des E[REDACTED] Verbandes noch in mancher anderen Hinsicht nicht auf den dem Kläger vertraglich zugestandenen Anspruch passen. So ist vorgesehen, daß ein Angestellter nicht mehr angemeldet werden darf, wenn er das 55. Lebensjahr vollendet hat. Dies traf auf den Kläger zu, da er am 14. März 1894 geboren ist und der Inhaber eines Unternehmens bei der Anmeldung von Gruppenzugehörigkeit und anrechnungsfähiger Dienstzeit einem entsprechenden Angestellten gleichsteht. Im Falle des Klägers blieb auch für eine sich im Rahmen von Gruppenzugehörigkeit und Dienstalter haltende Pensionsfestsetzung durch den Verband kein Raum, da er einen ganz bestimmten Betrag, nämlich 1500 DM, zugesagt erhalten hatte und dies der damals höchstmögliche Pensionssatz war.

3. Zu Unrecht beruft sich die Revision auch darauf, daß das Berufungsurteil auf S. 18 sagt, der Kläger habe nicht bewiesen, daß vereinbart worden sei, ihm solle die höchste im E[REDACTED] Verband gezahlte Pension gezahlt werden. Denn damit ist ersichtlich eine ausdrückliche Vereinbarung gemeint.

4. Es kann auch nicht gesagt worden, der Kläger habe im Termin vom 15. Januar 1962 selbst bestätigt, daß die Beklagte zu seiner Umstufung berechtigt gewesen sei. Er hat dort erklärt, daß das im Vortrag vom 8. November 1952 Vereinbarte gelten sollte, und es ist nichts dafür hervorgetreten, daß er damit seinen Vortrag fallen gelassen hätte, er habe nach den getroffenen Vereinbarungen oder nach ihrem Sinn die im E[REDACTED] Verband jeweils gezahlte Höchstpension erhalten sollen.

Da eine Vertragslücke vorliegt, durfte sie im Wege der Vertragsergänzung geschlossen werden.

II. Das Berufungsgericht meint, hätten die Vertragsschließenden den eingetretenen Fall bedacht, so wäre vereinbart worden, daß die Pension des Klägers nach der Gruppe R berechnet werden soll.

1. Soweit sich das Berufungsgericht hierbei auf die Aussage des Dr. K[REDACTED] stützt, macht die Revision geltend, es habe übersehen, daß dieser Zeuge nur bei Vorverhandlungen und nicht beim Vertragschluß zugegen gewesen sei.

Das hat Dr. K[REDACTED] jedoch bekundet, und das Berufungsgericht sagt (BU S. 18/19), "aus den gesamten Umständen" ergäben sich keine Bedenken gegen die Aussage. Es fehlt jeder Anhalt dafür, daß das Berufungsgericht bei der Würdigung der Aussage K[REDACTED] gerade den von der Revision aufgegriffenen Umstand übersehen habe.

2. Das Berufungsgericht verwertet, daß Dr. K[REDACTED] ausgesagt hat, bei den Vorverhandlungen sei in Aussicht

genommen worden, den Kläger hinsichtlich der Pension wie ein eigenes Vorstandsmitglied der Beklagten zu behandeln. Die Revision meint, das zu berücksichtigen sei unmöglich, weil nicht die Beklagte, sondern die R [REDACTED] Röhrenwerke an dem Vertragsschluß beteiligt gewesen seien.

Das Berufungsgericht spricht jedoch in diesem Zusammenhang davon (BU S. 19), die Beklagte habe es als möglich bezeichnet, daß bei den Vertragsverhandlungen davon gesprochen worden sei, der Kläger solle eine Rente erhalten, die der Pension der Vorstandsmitglieder der R [REDACTED] Röhrenwerke entspreche. Beide Parteien haben in ihren Schriftsätzen zudem wiederholt von der Beklagten gesprochen, wenn nicht die Beklagte, sondern die R [REDACTED] Röhrenwerke gemeint waren. Es kann nicht angenommen werden, daß Dr. K [REDACTED] bei seiner Aussage und das Berufungsgericht an der von der Revision beanstandeten Stelle etwas anderes gemeint hätten.

3. Das Berufungsurteil enthält auch nicht den von der Revision gesehenen Widerspruch.

Die Tatsache, daß sich die Vertreter der R [REDACTED] Röhrenwerke genau ausgerechnet haben, wie viel auf die Rente entfalle, wenn von dem Kaufpreis, den sie anlegen wollten, Barzahlungen über insgesamt 360 000 DM abgingen, ist mit der Annahme vereinbar, dem Kläger sei dieselbe Pension zugestanden worden, die die Vorstandsmitglieder der R [REDACTED] Röhrenwerke erhielten.

4. Die Revision hat auch nicht Recht, wenn sie dem Berufungsgericht vorwirft, es habe bei seiner ergänzenden Vertragsauslegung die Umstände nicht berücksichtigt, die zu dem Vortrag geführt haben. Das Berufungsgericht setzt

sich mit diesen Umständen vielmehr auseinander (BU S. 23). Der Satz "unerheblich sind auch die Umstände, die zum Vertragsschluß geführt haben", ist eine Zusammenfassung der Wertung dieser Umstände.

III. Eine Rechtsverletzung liegt auch nicht darin, daß das Berufungsgericht die Beweisanträge Dr. B. [REDACTED] und M. [REDACTED] abgelehnt hat.

Beide Beweisanträge hat die Beklagte erst in der letzten mündlichen Verhandlung (2. Mai 1962) gestellt. Das Berufungsgericht hat sie als verspätet zurückgewiesen, weil sonst die Erledigung "des Rechtsstreits" verzögert werden würde und die Beklagte die Beweismittel aus grober Nachlässigkeit nicht früher gebracht habe.

1. Die Annahme der Verzögerung ist entgegen der Ansicht der Revision nicht deshalb rechtlich verfehlt, weil das Berufungsgericht über die Zinsen bloß durch Grundurteil entschieden hat. Denn gemeint ist mit der Verzögerung "des Rechtsstreits" die Entscheidung zur Hauptsache, und das ist richtig.

2. Den Vorwurf der groben Nachlässigkeit sucht die Revision damit zu entkräften, daß Rechtsanwalt S. [REDACTED] Anfang 1962 operiert worden sei.

S. [REDACTED] war aber nicht der einzige zweitinstanzliche Prozeßbevollmächtigte der Beklagten, diese wurde vielmehr noch durch Rechtsanwalt Dr. E. [REDACTED] vertreten.

Im übrigen stützt das Berufungsgericht den Vorwurf der Nachlässigkeit nicht bloß auf Verschulden der Prozeßbevollmächtigten, sondern auch darauf, daß die Beklagte eine eigene Rechtsabteilung hat.

IV. Da der Kläger nach der getroffenen Vereinbarung wie ein leitender Angestellter zu behandeln war, kam nur entweder die Gruppe Q oder die Gruppe R in Betracht. Das Berufungsgericht hat sich hauptsächlich deshalb für die Gruppe R entschieden, weil praktisch alle Vorstandsmitglieder in die Gruppe R eingestuft worden seien und die gemachten Ausnahmen auf den Kläger nicht zuträfen. Das ist aus Rechtsgründen nicht zu beanstanden.

V. Das Berufungsgericht hat noch ausgeführt, daß es, selbst wenn die Beklagte den Kläger in eine andere Gruppe habe umstufen dürfen, nicht darauf ankomme, ob die vorgenommene Umstufung grob unbillig sei, sondern darauf, ob sie der Billigkeit entspreche, und das sei zu verneinen.

Soweit sich die Revision gegen diese Ausführungen richtet, wendet sie sich gegen eine Hilfsabwägung, auf die es nicht ankommt, da bereits die Hauptabwägung das Berufungs-urteil trägt.

- 12 -

Nach alledem ist die Revision unbegründet. Sie war daher zurückzuweisen. Die Kostenentscheidung beruht auf § 97 ZPO.

Dr. Fischer

Dr. Kuhn

Dr. Nörr

Liosecke

Dr. Schulze